



**Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Schule und Berufsbildung**

Das Beschäftigungsverhältnis als Erzieher/in, sozialpädagogische/r Assistent/in, Ergotherapeut/in, Physiotherapeut/in und Sozialpädagoge/Sozialpädagogin richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die tariflichen Regelungen sehen für die ausgeschriebenen Funktionen folgende Eingruppierungen vor:

Berufsgruppen mit Tätigkeitsfeldern		Entgeltgruppe
Erzieher/-in	Mit leitenden, koordinierenden Aufgaben	S 15, S 9 bzw. S 8b <sup>1)</sup>
	Mit staatlicher Anerkennung und einer Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	S 8b
	Mit staatlicher Anerkennung und einer Tätigkeit in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inklusion</li> <li>• Ganztagschule</li> <li>• Integrationsklassen</li> </ul>	S 8a
	Ohne staatliche Anerkennung	S 4
Sozialpädagogische Assistenten	Mit staatlicher Anerkennung und einer Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	S 4
	Mit staatlicher Anerkennung	S 3
	Ohne staatliche Anerkennung	S 2
Physiotherapeut/-in	Mit leitenden Aufgaben	E 9b
	Mit entsprechender Ausbildung und einer Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	E 9a
	Mit entsprechender Ausbildung	E 6
	Ohne entsprechende Ausbildung	E 4
Ergotherapeut/-in	Mit leitenden Aufgaben	E 9b
	Mit entsprechender Ausbildung und Tätigkeit an einer speziellen Sonderschule	E 9a

	Mit entsprechender Ausbildung	E 6
	Ohne entsprechende Ausbildung	E 4
Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge	Mit leitenden, koordinierenden Aufgaben	S 12
	Mit staatlicher Anerkennung	S 11b
	Ohne staatliche Anerkennung	S 8b <sup>2)</sup>

1) Die Entgeltgruppe ist abhängig von der Anzahl der angeleiteten Beschäftigten.

2) Bei Sozialpädagogen, die in Vorschulklassen eingesetzt sind, richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder.

Die Vergütung für das Pädagogisch-Therapeutische Fachpersonal in der Freien und Hansestadt Hamburg ergibt sich aus den Entgelttabellen zum Tarifvertrag der Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L):

1. Für Physio- und Ergotherapeuten und -therapeutinnen gilt die allgemeine Entgelttabelle (Anlage B zum TV-L). Sie umfasst die Entgeltgruppen 1 bis 15.
2. Für Erzieher/innen, sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen sowie für Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen gilt die besondere Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage G zum TV-L). Die sogenannte S-Tabelle umfasst die Entgeltgruppen S 2 bis S 18.

Jede Entgeltgruppe gliedert sich grundsätzlich in sechs Stufen. Die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts richtet sich nach der Entgeltgruppe und der für sie maßgeblichen Stufe.

Entgelt der Stufe 1 erhalten grundsätzlich Berufsanfänger/-innen bzw. Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung. Bei einschlägiger Berufserfahrung für die ausgeschriebene Tätigkeit von mindestens einem Jahr dient regelmäßig das Entgelt der Stufe 2 als Einstiegsstufe. Die Stufen 3 bis zur Endstufe werden im Laufe der beruflichen Entwicklung erreicht. Der Verbleib in den Stufen (Stufenlaufzeit) beträgt in der Regel ein (Stufe 1) bis fünf (Stufe 5) Jahre und ist für die oben genannten Entgelttabellen unterschiedlich geregelt.

Entgelttabelle für <b>Physio- und Ergotherapeuten</b> in Euro – gültig ab 01.12.2022 – (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08

Entgelttabelle für <b>Erzieher, sozialpädagogische Assistenten und Sozialpädagogen</b> – gültig ab 01.12.2022 – (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,037	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 9	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8b*	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2*	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93

\* Für die Entgeltgruppen S 2 und S 8b gelten besondere Stufenlaufzeiten.

Teilzeitbeschäftigte erhalten ausgehend vom Vollzeit-Tabellenentgelt ein ihrem individuellen Beschäftigungsumfang entsprechend anteiliges Entgelt.

Darüber hinaus wird den Beschäftigten im November eines jeden Jahres eine Jahressonderzahlung gezahlt, wenn sie am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen. Diese ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem jeweiligen Bemessungssatz. Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist grundsätzlich das Durchschnittsentgelt aus den monatlichen Bezügen für Juli bis September in dem jeweiligen Jahr (ohne Überstundenentgelte). Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September des jeweiligen Jahres. Die Bemessungssätze sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Entgeltgruppen gemäß		Bemessungssätze der Jahressonderzahlung
Anlage B TV-L	Anlage G TV-L (S-Tabelle)	
E 1 bis E 4	S 2 bis S 3	87,43 %
E 5 bis E 8	S 4 bis S 8b	88,14 %
E 9a bis E 11	S 9 bis S 17	74,35 %